https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF_I_1_11-89-1

89. Harschierordnung der Stadt Zürich 1787 März 26

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen eine erneuerte Harschierordnung mit drei Teilen. Jeder Harschier soll ein gedrucktes Exemplar der Ordnung erhalten. - Im ersten Teil der Ordnung werden die allgemeinen Pflichten aufgeführt. Alle obrigkeitlich bewilligten Harschiere müssen die Ordnung kennen und sie korrekt anwenden (I). Harschiere müssen einen ehrbaren Lebenswandel führen, keine Nebengeschäfte tätigen und sollen sich vor Bestechung hüten (II-IV). Zum Dienst müssen alle Harschiere in der vorgeschriebenen Uniform, Ausrüstung und mit ihren Gewehren erscheinen (V). Es folgen Bestimmungen betreffend die Vorgesetzten der Harschiere. Neben der Patrouillenkammer unterstehen die Harschiere auch dem Stadthauptmann. Des Weiteren müssen sie die Befehle der städtischen Gerichte, der Nachgänger sowie der Obervögte und Landvögte ausführen. Nach Verrichtung der Aufträge müssen die Harschiere jeweils einen Rapport abgeben (VI). Die wichtigste Pflicht der Harschiere ist die Ausweisung unerwünschter Personen, die in drei Gruppen eingeteilt werden: Zur ersten Gruppe zählen fremde Fahrende, Krämer, Flüchtlinge, Proselyten, ausländische Soldaten, Deserteure, Galeerensklaven, Spielleute und Spendensammler (Steuersammler). Die zweite Gruppe bezieht sich auf Bettler und vorgetäuschte Bettler. Diesen Personen ist es trotz Bescheinigung ihres Pfarrers nicht erlaubt, im Land herumzuziehen. In die dritte Gruppe fallen eidgenössische Bettler, die mit ihrem Haushalt herumreisen. Bei allen drei Gruppen gilt, dass erneutes Betreten des Zürcher Herrschaftsgebiets zu Bestrafung durch die Obrigkeit des jeweiligen Amtes oder der Stadt Zürich führt. Eidgenössische und fremde Spendensammler mit gültigen Pässen dürfen nur in der Stadt Zürich Geld sammeln. Handwerksgesellen, eidgenössische Soldaten und Deserteure werden ermahnt, lediglich auf Hauptstrassen zu reisen und sich des Fechtens zu enthalten. Falls die Harschiere die Streifzüge nicht selbst durchführen können, sollen sie die Aufgabe der Dorfwache übergeben (VIII). Eine weitere Aufgabe der Harschiere ist die Kontrolle der Dorfwachen, die Überprüfung der Wasserwege sowie das Aufspüren von verdächtigen Personen in Dörfern oder auf Höfen. Verdachtsfälle müssen die Harschiere unverzüglich anzeigen (VIII). Des Weiteren sollen die Harschiere ihre Streifzüge mit gut gewarteten und geladenen Gewehren, mit Munition und in Armatur durchführen. Zur Vermeidung von Unglücksfällen müssen bei Ablegung des Gewehrs sowie beim Schiessen tollwütiger Tiere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (IX). Es folgen Anweisungen, wie die Harschiere bei der Verhaftung von kleinkriminellen Personen, gefährlichen Verbrechern und unbekannten oder schwer erkennbaren Verbrechern vorgehen sollen. Das Gewehr darf nur in Notwehr oder bei flüchtenden Personen mit Schuss auf die Beine verwendet werden. In schwierigen Fällen können die Harschiere weiteres Sicherheitspersonal aufbieten. Für die Identifizierung von Verbrechern dienen den Harschieren schriftliche Personenbeschreibungen (Signalements), die sie ihren Berufskollegen mitteilen sollen. Falls Unklarheit über eine verdächtige Person vorliegt, können die Harschiere Befragungen, Passkontrollen und Taschendurchsuchungen durchführen. Es ist ausserdem möglich, die verdächtige Person zur weiteren Überprüfung in die Stadt Zürich zu führen (X-XII). – Der zweite Teil der Ordnung enthält Pflichten für die Stadtharschiere. Diese müssen sich jeden Morgen bei Tagesanbruch beim Rathaus einfinden. Falls in der Nacht zuvor Ereignisse vorgefallen sind, welche die Dienste der Stadtharschiere erfordern, erhalten sie ihre Befehle vom Stadthauptmann; ansonsten sollen sie bei den Stadttoren nach verdächtigen Personen fragen. Ausserdem müssen die Stadtharschiere bei ihren Patrouillen in der Stadt auf verdächtige Personen achten. Während der Mittagszeit soll die Hälfte aller Stadtharschiere patrouillieren. Zwar endet der Dienst der Stadtharschiere bei Nachteinbruch, aber falls ihre Dienste nötig sind, sollen sie diese anbieten (1). Jeden Nachmittag muss ein Stadtharschier zu einem Verordneten der Patrouillenkammer gehen und einen Rapport über seine Arbeit sowie über diejenige seiner Kollegen abgeben (2). An Sonntagen müssen die Stadtharschiere nur mit Stock und Seitengewehr patrouillieren sowie alle unerwünschten Personen still zur Stadt herausführen (3). Des Weiteren ist es die Aufgabe der Stadtharschiere, sich in den Wirtshäusern nahe der Stadt nach verdächtigen Personen zu erkundigen. Diese müssen dem Unterbeamten des Ortes zugeführt werden; Wirte oder Privathäuser, in denen verdächtige Personen beherbergt werden, sollen dem Präsidenten der

5

10

Patrouillenkammer oder dem Stadthauptmann angezeigt werden (4). Nur Personen, die einen durch die Zürcher Obrigkeit bewilligten Steuerbrief haben, dürfen Geld sammeln. Personen mit anderen Steuerbriefen müssen von den Stadtharschieren zu einem Verordneten der Kommission der Steuer- und Bettelbriefe gebracht werden (5). Ausserdem müssen Personen, die aus der Stadt ausgeschafft werden sollen, der Stadtwache gezeigt werden, sodass die Wache sie bei versuchtem Wiedereintritt abweisen kann (6). Verdächtige Personen sollen von den Stadtharschieren nach ihren beim Eintritt benützten Stadttoren befragt werden, sodass sie am selben Stadttor wieder herausgeführt und gleichzeitig dem Wächter gezeigt werden können. Ausserdem müssen Bettler, die nur für den Zehrpfennig in die Stadt kommen, nach dessen Erhalt durch die Bettelvögte aus der Stadt geführt werden (7). Gewöhnliche Bettler sollen von den Stadtharschieren für die Abgabe des Zehrpfennigs ins Almosenamt gebracht und danach von den Bettelvögten zu den Stadttoren geführt werden. Falls Stadtharschiere auf fechtende Handwerksgesellen oder gewöhnliche Bettler stossen und kein Bettelvogt verfügbar ist, müssen sie wie oben beschrieben vorgehen (8). An Tagen mit Wochenmärkten müssen die Stadtharschiere dafür sorgen, dass keine Fuhrwerke die Strassen versperren (9). Bei Messen und Jahrmärkten sollen die Stadtharschiere besonders aufmerksam sein sowie Diebe und Straftäter einfangen (10). Beim Verlassen der Stadt müssen die Stadtharschiere dies selbst oder durch einen Kollegen dem Stadthauptmann melden (11). Schliesslich wird der Lohn der Stadtharschiere an gewöhnlichen Tagen sowie bei Aufträgen in der Nacht festgelegt (12). – Im dritten Teil der Ordnung werden Artikel zu den Landharschieren aufgeführt. Diese sollen einmal wöchentlich in ihrem Distrikt auf Streife gehen, wobei der Anfangsort jeden Tag wechseln muss. Alle zwei Wochen müssen sie vor der Patrouillenkammer einen Rapport ablegen (1, 2). Beim Streifzug müssen sich die Landharschiere nach verdächtigen Personen oder begangenen Freveltaten erkundigen und dabei nicht leichtgläubig sein und genau nachforschen (3). Das Büchlein, das die Landharschiere bei ihren Streifzügen mitnehmen müssen, soll von jedem Vorgesetzten eines Ortes mit Angabe des jeweiligen Tages unterschrieben werden. Es muss alle zwei Wochen in der Stadt Zürich zum Sekretär der Patrouillenkammer gebracht werden (4). Des Weiteren sollen die Landharschiere bei allen Märkten ihres Distrikts anwesend sein und den Befehlen der dortigen Obrigkeit Folge leisten (5). Zuletzt wird verordnet, dass die Landharschiere nur dann mehr Lohn fordern dürfen, wenn sie sich über Nacht in der Stadt aufhalten müssen (6).

Kommentar: Für die Vertreibung unerwünschter, mobiler Randgruppen im Zürcher Herrschaftsgebiet waren im 18. Jahrhundert verschiedene Berufsgruppen, die teils überschneidende Aufgabenbereiche hatten, zuständig. Auf der Landschaft waren dies hauptsächlich die Dorfwachen, wobei damit Berufs- oder Milizwächter gemeint sein konnten, sowie die Profosen (vgl. die Profosenordnung von 1636: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 18). Als Patrouillenwächter wurden meist alle Wächter, die in der Stadt und auf der Landschaft patrouillierten, bezeichnet. Ab etwa 1770 wurden die Patrouillenwächter «Harschiere» genannt.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kam es in Zürich zu einem intensivierten, obrigkeitlichen Sicherheitsdiskurs sowie zu einer erhöhten Kriminalisierung der Bettler und Vagierenden. In Folge der Teuerung und Hungerkrise von 1770/1771 verstärkte sich die obrigkeitliche Abwehrhaltung insbesondere gegenüber fremden Bettlern, Vagierenden und Migranten (vgl. Mandat betreffend Ausweisung verdächtiger Personen von 1771: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 69). Dies hing unter anderem mit den erfolglosen Versuchen der eidgenössischen Stände, sich mobile Randgruppen gegenseitig zuzuschieben, zusammen. Im Jahre 1771 beschloss die Tagsatzung ausserdem, die eidgenössisch koordinierten Bettlerjagden aufzugeben (EA, Bd. 7/2, Nr. 325f). Dies führte dazu, dass die Zürcher Obrigkeit neue Bestimmungen für ihre ordnungssichernden Organe erliess. So erfolgte mit den detaillierteren Vorschriften im Mandat von 1779 eine Professionalisierung der Dorfwachen (StAZH III AAb 1.14, Nr. 101). Obwohl deren Bewegungsradius nun auf das gesamte Gemeindegebiet ausgedehnt wurde, hatte die geringe Anzahl der Dorfwachen oft das Entweichen der gesuchten Personen zur Folge.

In den Jahren 1754/1755 entstand aus der Gassenbettelkommission die Patrouillenkommission (auch Patrouillenkammer genannt), welche die Oberaufsicht über den Vollzug der Dorfwachen- und Bettelmandate hatte. Als Mitglieder fungierten ab 1780 acht Kleinräte und sechs Grossräte, das Präsidium übte ein Statthalter aus. Neben dem Aufsichtsrecht hatte die Patrouillenkommission ein eingeschränk-

tes Strafrecht sowie das Führungs-, Anordnungs- und Disziplinarrecht der ihr unterstellten Harschiere. Ausserdem war die Patrouillenkommission für die Ausarbeitung von Gutachten und Mandatsentwürfen zuständig.

Nachdem es ab 1785 zu mehreren Hauseinbrüchen auf Zürcher Gebiet gekommen war, was die Obrigkeit fremden, herumreisenden Gaunern zuschrieb, beschloss die Patrouillenkommission am 23. Januar 1787 dem Rat den Vorschlag zu unterbreiten, die vorhandene Harschierordnung zu revidieren und sie im Oktavformat drucken zu lassen (StAZH B III 191, S. 205-206). Der Rat trug der Kommission am 7. Februar 1787 auf, die bisherige Ordnung mit dem neuen Entwurf abzustimmen und sie erst danach drucken zu lassen. Ausserdem wies der Rat darauf hin, dass die Harschiere das Schiessgewehr nur in Notwehr sowie bei flüchtenden Strassenräubern und Mördern einsetzen sollten (StAZH B II 1016, S. 45-46). Die revidierte Harschierordnung wurde am 26. März 1787 in einer Sitzung der Patrouillenkommission verlesen, um einige Zusätze ergänzt und vor dem Druck allen Kommissionsmitgliedern zur Einsicht zugestellt (StAZH B III 192, S. 3).

Mit der vorliegenden Harschierordnung erfolgte eine Erweiterung des Auftrages der Harschiere. Neu waren sie nicht mehr nur für die Abwehr unerwünschter Personen, sondern auch für die Prävention und Verfolgung von Kriminalverbrechern zuständig. Dabei war weniger der Täter relevant, sondern die rechtliche und kriminologische Einordnung der Tat. Des Weiteren wurde die Führungsrolle des Stadthauptmanns gestärkt, die Informationsübermittlung verbessert, eine höhere Raumüberwachung angestrebt, die Personenidentifizierung differenzierter gestaltet sowie die intellektuellen und körperlichen Voraussetzungen für den Harschierberuf aufgewertet.

Trotz der Neuerungen in der vorliegenden Harschierordnung bestanden weiterhin Schwächen und grundlegende Probleme im zürcherischen Patrouillensystem. So war die Gesamtanzahl der Harschiere zu gering, die Verbreitungsgeschwindigkeit der Informationen zu langsam und es gab keine zentral geleitete Einsatzführung. Ausserdem fehlten den Harschieren die Machtmittel und die rechtlichen Grundlagen, um die Flucht verdächtiger Personen zu verhindern. Diese Probleme bestanden bis zum Ende des Ancien Régimes und liessen sich erst mit der Gründung des geschlossenen Landjägerkorps im Jahre 1804 beseitigen.

Zu den Harschieren in Zürich vgl. HLS, Polizei; Ebnöther 2013; Züsli-Niscosi 1967, S. 108-122.

Instruction für die Harschirs, erneuert und vermehrt Anno 1787.

/ [S. 2] Demnach Unsere Gnådigen Hohen Herren den tåglichen Råthen nichts angelegner ist, als die allgemeine Sicherheit zu Stadt und Land durch dienliche Polizey-Anstalten zu bevestnen, und die zu diesem End abzweckende Wirksamkeit der Criminal-Justiz-Pflege möglichst zu befördern; als haben Hochdieselben, in Betracht, daß die Harschirs hierbey, sowohl durch Entfernung des verdächtigen Gesindels und der herumstreiffenden Båttler, als auch durch Aufsuch- und Anhaltung der Frefler und Verbrecher, so wie überhaupt durch Verhütung von Unfugen und genaue Aufsicht auf die Dorfwachen, worzu ihr fleißiges Durchstreiffen der ihnen angewiesenen Bezirken vieles beytragen kann, ersprießliche Dienste leisten können und sollen, großgünstig geruhet, den Titulo Hohen Herren Verordneten zur Patrouille-Kammer zu überlassen, die für diese Classe der Polizey-Bedienten bereits substirende Pflicht-Vorschrift von neuem zu revidiren, und zu vervollständigen.

Wann nun dieses wirklich erfolget, und somit nachstehende Verordnung zu Stand gekommen ist; als wurde zugleich beschlossen, dieselbe in Druck befördern, und jedem Harschir ein Exemplar darvon zur Hand stellen zu lassen.

Actum coram Commissione Zürich den 26. Mårz 1787. [S. 3]

[1] Allgemeine Pflichten.

T.

[Marginalie am rechten Rand:] Aufmerksamkeit auf ihre Pflichten, und punktliche Erfül-5 lung derselben.

Alle von der Löblichen Patrouille-Kammer bestellte und avouirte Harschirs sind verpflichtet, nachfolgende Pflicht-Ordnung sich in allen Theilen genau bekannt zu machen, und derselben pünktlich nachzuleben; zumalen, bey allfällig-einlangenden Klägden, sie und die Uebertretungen werden zur Red gezogen, und nach Beschaffenheit derselben unverschont bestraft werden.

II.

[Marginalie am rechten Rand:] Ehrbarkeit und Nüchternheit.

Sie sollen sich eines ehrbaren und nüchternen Wandels befleissen, damit sie jederweilen zur Erstattung ihres Berufs tüchtig seyen.

5 III.

[Marginalie am rechten Rand:] Unpartheylichkeit.

Sich sorgfåltig vor aller Bestechung, und vor aller aus dieser oder andern Ursachen herrůhrenden Partheylichkeit, Verschonung und Verheelung hůten.

IV.

20 [Marginalie am rechten Rand:] Emisgkeit

Ihrem Beruf unverdrossen und mit Beyseitsetzung aller andern Nebengeschäften abwarten.

V.

[Marginalie am rechten Rand:] Complete Rustung und derselben Reinhaltung.

Wofern ihnen nicht ausdrücklich und besonders ein anderer Befehl ertheilt wird, allzeit mit der ihnen vorgeschriebenen Montirung dem Lederzeug, Ober- und Untergewehr reinlich und säuberlich im Dienst erscheinen. / [S. 4]

VI.

[Marginalie am linken Rand:] Subordination.

Dem Titulo Hohen Herren Pråsidenten, und ubrigen zu den Patrouille-Geschäften verordneten Herren, als ihren unmittelbaren Obern, in allem schuldigen und willigen Gehorsam leisten.

Voraus sollen sie die Befehle der gesammten Löblichen Patrouille-Kammer, oder derjenigen Hohen Herren Committirten, so den Monatkehr haben – wann selbige sich zu 14. Tagen um, oder auch ausserordentlich versammeln – gewärtigen und vollziehen.

Hiernåchst sind sie besonders der Inspection und den Ordres des Titulo Hohen Herren Stadthauptmanns unterworfen.

Und endlich haben sie auch die Auftråge zu verrichten, welche ihnen von den Titulo Hohen Herren Pråsidenten der in der Stadt gesetzten Tribunalien, von den Hohen Herren Nachgångern, und von den Hohen Herren Ober- und Landvögten ertheilt werden.

Alles in der Meynung, daß sie auf die von diesen respective Behörden empfangende Befehle und Aufträge aufmerksam achten, deren Vollstreckung punktlich und in eigner Person besorgen, aus sich selbst keine Abänderung in den vorgeschriebenen Maasregeln treffen, und von dem Erfolg ihrer Verrichtungen behörigen Rapport erstatten.

VII. 10

[Marginalie am linken Rand:] Vertreibung des Strolchen-Gesinds und Båttel-Volks. Eine ihrer Hauptpflichten bestehet sodann darinn, die Stadt und das Land von dem Strolchen- und Båttel-Gesind rein halten zu helfen. Unter dieser Benennung sind begriffen / [S. 5]

[Marginalie am rechten Rand:] Classification desselben, und hiernach eingerichtete verschiedene Dispositionen.

[Marginalie am rechten Rand:] Fremdes Båttelvolk.

1^{mo}. Alle fremde Vagabunden, Schuhwachskugeln- Dinten- Ring- und Bürsten- Krämer, Savoyische Scheerschleiffer, sich heissende Refugiès, Proselyten, ausländische Soldaten und Deserteurs, Meer-Mannen, Spiel- und Tischhalter, Collectanten von verdächtigem Aussehen, oder deren Pässe und Steuerbriefe über ein Jahr alt sind, oder sie anderwärts hinweisen, unbekannte, verdächtige Krämer, lüderliche Weibspersonen etc.

Diese alle, sie mögen nun fremde Påsse haben oder nicht, sollen aussert die Grånzen des Cantons gebracht, und verwarnet werden, daß sie bey zu erwarten habender Leibesstrafe nicht mehr ins Land kommen; und – wofern jemand von derley Gesindel zum zweyten mal betretten wird, soll er der nåchsten Orts-Herrschaft zum Verhaft und weiterer angemeßner Bestrafung eingeliefert werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Landskinder.

2^{do}. Die Båttler, so hiesige Angehörige sind, oder sich darfür ausgeben.

Selbige sind aller Orten mit Ernst vom Båttel abzumahnen, und in ihre Gemeinden zu weisen. Und ob solche gleich Attestata oder Empfehlungen von ihren Pfarrherren mitführen, ist ihnen deswegen das Herumziehen im Land und das Einschleichen in die Håuser nicht zu gestatten; zumalen alle diejenigen Angehörige, welche zu collectiren befugt sind, darzu einzig durch eine Erlaubniß-Patente aus hiesigen Staats- oder auch den Obrigkeitlichen Canzleyen auf der Landschaft privilegirt werden. Wurden dergleichen einheimische Båttler zum zweytenmal betretten; so soll man sie, / [S. 6] auf Kosten der Gemeind, in welche sie gehören, ihren Seelsorgern zu einem ernstlichen Zuspruch zuführen; und, wofern solche darüberhin sich dann noch weiter blicken lassen, müssen

sie, besonders wann es junge und starke Leute sind, der Ortsherrschaft, unter welcher sie stehen, zur erforderlichen Ahndung, und angemeßner Disposition für die Zukunft, zugebracht werden.

[Marginalie am linken Rand:] Eydgenössische.

3^{tio}. Die Båttler aus den Eydgenößischen Orten, die oft, zu ganzen Haushaltungen, das Land durchstreichen.

Mit diesen ist es so zu halten, daß sie den nåchsten Weg auf ihre Heymath zu, von einer Gemeind zur andern, durch die Dorfwachen bis an die Grånzen geführt, und, falls sie sich widerspånnig erzeigten, mit Gewalt darzu angehalten; auch bey widermaligem Betretten der nåchsten Orts-Oberkeit zugeführt werden sollen, damit Dieselbe gegen sie den gutbefindenden Ernst gebrauchen kann.

Es hat aber in Ansehung der Vorschrift, so der erste und dritte Punkt enthalten, daß nåmlich die wieder betretende Eydgenößische und fremde Låuflinge der nåchsten Orts-Obrigkeit sollen zugebracht werden, die Meynung, daß selbige sich nur auf die Landvogtey-Aemter und Bezirke beziehet; und hingegen diejenige zwey- und mehr mal Fehlbaren, welche in den Distrikten der innern Obervogteyen, oder in der Stadt angehalten werden, dem Hohen Herrn Stadthauptmann oder den Hohen Herren Verordneten, so den Monat-Kehr haben, mussen zugeführt werden. / [S. 7]

20 [Marginalie am rechten Rand:] Unverdåchtige Collectanten.

Was dann diejenige Eydgenößische oder fremde Steuersammler berührt, deren Aussehen zu keinem Verdacht gegen sie Anlaß giebt, und deren Påsse und Steuerbriefe weder veraltet sind, noch sie anderwärts hinweisen; so soll denselben gleichwol nicht gestattet werden, auf der Landschaft, bey wem es immer seyn mag, zu collectiren; sondern dieselbe müssen, dem geraden Weg nach, der Hauptstadt zugewiesen werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Handwerks-Gesellen, Eydgenössische Soldaten und Deserteurs.

Betreffend endlich die Handwerks-Gesellen, und die Eydgenößische abgedankte Soldaten und Deserteurs, die sich mit unverdächtigen Kundschaften, Abscheiden oder Pässen rechtfertigen können; die soll man dahin anhalten, daß sie an das Ort hin, wo sie zielen, immer den Haupt-Landstrassen nachgehen, und des zudringlichen und unverschämten Fechtens sich müßigen.

Die Vollziehung aller in diesem Artikel enthaltenen Verordnungen sollen die Harschirs sich auf das genaueste angelegen seyn lassen; und, wofern selbige bey schleunigen Expeditionen, zu denen sie ausgeschickt werden, nicht in eigner Person hierbey den Dienst ganz leisten können; sollen sie das Gesindel, das aus dem Land zu schaffen ist, wo möglich der nächsten Dorfwache einhändigen, oder dann derselben so bestimmt signalisiren, daß diese solches aufsu-

chen, und an das Ort seiner Bestimmung, von einer folgenden Dorfwache zur andern, transportiren lassen kann.

Vorzüglich aber sollen sie, die Harschirs, bedacht seyn, die Dorfwachten und die über / [S. 8] dieselben bestellte Aufseher in den Gemeinden unserer Landschaft mit den in diesem Artikel begriffenen Vorschriften in allweg recht bekannt zu machen, und ihnen einzuschärfen, daß sie pünktlich und gleichförmig denselben nachkommen und darauf halten.

VIII.

[Marginalie am linken Rand:] Aufsicht auf die

Eine andere Hauptpflicht der Harschirs gehet darauf, daß bey allen Streiffen und Expeditionen, die sie vornehmen, von ihnen sorgfåltig nachgesehen, Acht gegeben und nachgefraget werde, ob

[Marginalie am linken Rand:] Dorfwachen.

a. die Dorfwachen richtig bestellt seyen, und ihre Pflicht ordentlich erstatten.

[Marginalie am linken Rand:] Fahren, und Schiffleute.

b. die Fåhren an der Limmat, der Thur, dem Rhein, der Reuß, oder bey irgend einer andern Ueberfahrts-Gelegenheit, oder auch die Schiffleute am Zürich-See, Greiffen- und Pfeffikommer-See, nicht etwan verdächtiges Gesindel ins Land setzen, oder durch See-Ueberfahrten dem Abweichen desselben von der geraden Straß, oder gar seinem Entkommen etc beförderlich sind.

[Marginalie am linken Rand:] Beherbergung verdåchtiger Leute.

c. nicht etwan in Dörfern und noch mehr auf einzelnen Höfen verdächtiges Volk – entgegen der Lands-Ordnung – beherberget, und demselben Unterschlauf gegeben werde.

[Marginalie am linken Rand:] Anzeige der Fehlbaren.

Zumalen sie, die Harschirs, gehalten sind, diejenige, so sich über diese Punkten fehlbar finden lassen, unverzüglich der Orts-Herrschaft, und in den Obervogtey-Bezirken entweder dem Titulo Hohen Herrn Praesidenten der Patrouille- / [S. 9] Kammer, oder dem Hohen Herrn Stadthauptmann zu verzeigen.

IX. 30

[Marginalie am rechten Rand:] Vorweisung der Armatur und Munition.

Die Harschirs sollen ihre Armatur, und besonders ihr Feurgewehr in gutem Stand erhalten, auch mit der ihnen bestimmten Munition sattsam versehen seyn; zumalen sich gefaßt halten, bey der 14-tågigen Erscheinung, alles in behöriger Ordnung vorzuweisen,

[Marginalie am rechten Rand:] Geladenes Gewehr.

Keiner soll sich zu einem Streifzug auf die Strasse verfügen ohne die vollständige Armatur und die erforderliche Munition, und ohne sein Gewehr geladen zu haben.

[Marginalie am rechten Rand:] Vorsicht beym Ablegen desselben.

Damit aber alle unglückliche Vorfålle vermieden werden, sollen sie jederzeit, bevor sie das Feurgewehr ablegen, ein ledernes Futter über den Zündpfanne-Deckel ziehen, auch die Flinte dergestalt aufhängen und verwahren, daß, beym allfälligem Losgehen, niemand darvon Schaden leiden kann. Zumalen ihnen andurch angesinnet wird, daß, wofern wegen Nachläßigkeit von ihrer Seite Unglück entstehen sollte, sie darüber zu schwerer Verantwortung wurden gezogen, und zu möglichstem Schaden-Ersatz angehalten werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Niederschiessen tauber Thieren.

Dieß ihr Feuergewehr sollen sie vorzüglich zu Verfolgung tauber und wüthender Thieren gebrauchen; zumalen hiermit aufgefordert seyn, solche, wo immer möglich, wiewol mit angemeßner Vorsicht für die etwan um die Weg befindliche Menschen, niederzuschiessen. / [S. 10]

X.

[Marginalie am linken Rand:] Maaßregeln bey Verhaftnahm geringer Frefler.

Werden sie zur Einholung von Freflern, die wegen geringen Verbrechen in Verhaft gesetzt werden müssen, ausgeschickt und gebraucht; so sollen sie nie anderst, als im höchsten Fall der Nothwehr, und wann man gegen sie, die Harschirs selbst, Gewalt anwenden wollte, sich des Schießgewehrs bedienen; mithin beym Entweichen eines solchen nie auf ihn schiessen; wol aber sonst, mittelst Aufbietung der nöthigen Mannschaft in dem ersten bewohnten Ort und veranstaltender Nachsetzung, des Flüchtlings sich wieder zu bemächtigen suchen.

XI.

[Marginalie am linken Rand:] Bey Verhaftnahm oder Einholung im Land ansåssiger oder schon gefangen sitzender schwerer Verbrecher.

Beordert man sie, Verbrecher von gefåhrlicherer Art, und die wegen wichtigen Einbrüchen, Diebstålen, Strassen-Raub oder Mord in Verdacht stehen, und entweder im Land wohnhaft sind, oder im Verhaft von untergeordneten Instanzen sitzen, ab- und in die Hauptstadt einzuholen; so sind sie anmit beg'wåltiget, im Fall sie sich nicht getrauen, allein dieselben sicher einzuliefern, bey der Orts-Herrschaft, oder, wann diese in der Entfernung sitzt, bey dem ersten Dorfbeamteten anzusuchen, daß ihnen, zu genauer Erfüllung ihres Auftrags, die benöthigte Mannschaft zugegeben werden möchte: Zu welchem Behuff sie dann nur

diesen Punkt ihrer Instruction, der ihnen statt einer Vollmacht dienen soll, vorzeigen dörfen.

Bey schon inhaftirt gewesenen Verbrechern aber mögen sie nebenhin des Bindens und Daumeleisens sich bedienen. / [S. 11]

Dargegen bleibt ihnen dannzumal der Gebrauch des Schießgewehrs gånzlich untersagt, der Fall ausgenommen, wo gegen sie Gewalt gebraucht werden wollte, um den oder die Gefangene zu befreyen, mithin sie genöthiget wåren, zu ihrer eignen Vertheidigung, sich in Gegenwehr zu setzen.

XII.

[Marginalie am rechten Rand:] Bey Aufsuchung und Vestmachung fremder schwerer Verbrecher.

[Marginalie am rechten Rand:] Aufnahm der Signalements.

Sind es fremde, entweder ganz unbekannte, oder nur dem Aeussern nach kennbare, schwere Verbrecher, so sie aufsuchen müssen: Dann sollen sie allererst um eine, so viel möglich, bestimmte und umständliche Beschreibung derselben fragen; solche, falls sie ihnen nur von Mund aus ertheilt werden kann, sogleich in ihr Taschenbuch verzeichen, und allen ihren Cameraden, wann es die Zeit zuläßt, mittheilen; zumalen diese, entweder von ihnen selbst niedergeschriebene, oder ihnen allfällig schriftlich zugestellte Signalements zu ihrer Rechtfertigung allerwegen vorzuwei^asen sich bereit halten.

Es mögen ihnen aber Signalements können zugestellt werden oder nicht; wie dann auch der Fall eintreffen kann, daß man gar keine sichere Vermuthung von dem Urheber einer Uebelthat hat, und aber auf's ungewisse die Harschirs zur Ausspähung des um die Wege befindlichen verdächtigen Strolchen-Gesinds ausschickt; sollen sie, ohne Säumniß, auf die ihnen angewiesene Strasse sich begeben.

[Marginalie am rechten Rand:] In bewohnten Oertern.

Stossen ihnen alsdann bey und in abgelegnen Håusern, Höfen, oder auch in Dörfern Argwohn erweckende oder dergleichen Perso/ [S. 12]nen auf, die mehr oder minder den signalisirten åhnlich sind; so beg'wåltiget man sie anmit, solche dem Orts-Beamteten zuzuführen; oder in abgelegnen Wohnungen den Hauspatron zuzuziehen, und dannzumal nicht allein ihre Schriften und Påsse sorgfältig zu untersuchen, und sie über ihre Route und Begangenschaft umståndlich zu befragen; sondern (wann jene unrichtig sind, und ihre Antworten sie verdächtig machen wurden) auch ihre Taschen und Hardes zu visitiren; und bey fürdauerndem Verdacht, obwol nicht erprobter Uebereinstimmung mit dem Signalement, können sie, in Kraft oben empfangener Vollmacht, eine Bedeckung verlangen, und den Beargwohnten nöthigen, mit ihnen zur Stadt zu kommen. Stimmt aber das Aussehen der oder des Aufgefundenen pünktblich mit dem Signalement überein; oder hat sich bey der Durchsuchung ein Effect aufgefunden,

das den Verdacht mit Grund vermehrt; oder sind es endlich bekannte Gauner und schlechte Bursche; so dörfen sie neben der Bedeckung (wann solche darüber aus nöthig ist) das Binden und^c Daumel-Eisen zur sichern Einlieferung gebrauchen.

In beyden diesen Fållen sollen sie jedoch des Schieß-Gewehrs sich nicht bedienen, ausgenommen der §. XI. beschriebene Nothwehr-Umstand wurde auch hier eintreten, und sie zum Gebrauch desselben berechtigen.

[Marginalie am linken Rand:] Auf freyer Strasse.

Wofern aber, bey einem solchen auf todeswürdige Verbrecher vornehmenden Streifzug, ihnen auf offner Strasse jemand Verdächtiger begegnet; oder sie auf dergleichen / [S. 13] Gesindel stossen; so wird ihnen die Ordre ertheilt, selbiges anzuhalten, wol zu beachten, und allweg zu befragen; zumalen, bey nicht sattsamer Rechtfertigung, oder dem geringsten überbleibenden Zweifel einer Aehnlichkeit mit dem Signalement, zur Folge nach der Stadt aufzufordern, und zwar unter der Ankundigung, daß, wer sich widersetze, abweiche, oder gar sich flüchtig mache, auf den werde man ohne anders schiessen. Sollte wirklich dann gegen den Harschir Widerstand gethan werden wollen; so mag derselbe Gewalt brauchen, als weit es nöthig ist, sich selbst zu vertheidigen, und des verdåchtigen Gesinds måchtig zu werden. Hålt man nicht Stand, und will entfliehen; so darf der Harschir (wofern er die Flucht sonst nicht hindern kann) sein Gewehr, jedoch auf die Beine des Flüchtlings zielend, losdrücken. Trift der Schuß; so wird es ihm leicht seyn, des Verwundeten sich wieder zu bemåchtigen: geht aber solcher fehl; soll er dem Flüchtigen sofort nacheilen, und, falls er allein, ihne einzuholen, aussert Stand ist, bey den nåchsten Håusern, oder dem ersten Dorf, Leute zum Nachsetzen aufbieten, kurz nichts zu unterlassen, was zur Einbringung des durch sein Ausreissen doppelt verdächtigen Burschen anzuwenden möglich ist.

Da dasjenige, was in diesem, und dem X. und XIten Artikel den Harschirs zur Anhaltung und sichern Einbringung der Frefler und Verbrecher vorgeschrieben worden, so eingerichtet ist, daß ihnen umståndliche Anleitung gegeben wird, wie sie, bey Erfüllung / [S. 14] dieser schwirrigen Berufspflicht nicht allein ihre Personen sicher stellen; sondern auch allen widrigen Zufällen vorbiegen können; so werden sie hinwieder aufs kräftigste verwarnt, ja keine von den angezeigten Vorsorgen aus der Acht zu lassen; indem, wann durch irgend eine Versäumniß von ihrer Seite ein Verbrecher entweichen sollte, oder sie dann ihr Feurgewehr anderst als in den bestimmten Nothfällen gebrauchen würden, beydes ihnen eine sehr ernstliche Verantwortung und Strafe zuziehen müßte.

[2] Besondere Pflichten der Harschirs in der Stadt

1.

[Marginalie am linken Rand:] Einrichtung ihres Streifs durch die Stadt.

Dieselbe sollen, wann nicht ehhafte Ursachen sie hieran verhindern, Morgens, sobald der Tag anbricht, beym Rathhaus sich einfinden; daselbst sich erkundigen, ob nichts Unrichtiges während der Nacht vorgefallen; und, wann allenfalls etwas begegnet, was einige Nachsuchung, oder sonstige Dienste, von ihnen erforderte, gleich zu dem Titulo Hohen Herrn Stadthauptmann sich verfügen, und desselben Befehle erwarten: Sonsten aber vom Rathhaus weg sich vertheilen; zu den Porten kehren, daselbst Nachfrag halten, was für Personen hineingekommen, und allenfalls diejenigen, so einigen Argwohn erweckt, sich von der Wache signalisiren lassen, um auf sie ein wachsames Aug richten zu können.

Sodann haben sie den Bedacht zu nehmen, daß sie bey ihrem Streiff durch die Stadt beståndig gegen einander kreutzen, auf alle im VII. §. der allgemeinen Pflichtordnung beschriebene Classen von Herumläufern Acht geben, und mit einander verabreden, daß Abwechslungsweise je die Hålfte von ihnen auch während der Mittagsstunde patroullire. Darmit sollen sie von Mittag bis zu einbrechender Nacht geflissen fürfahren: und auch wirklich gewärtig seyn, ob der Hohe Herr Stadthauptmann, oder die Hohen Herren Verordnete von der Patrouille-Kammer ihrer Diensten noch später in die Nacht hinein etwan benöthiget seyn möchten; mithin zur Erstattung derselben sich ebenfalls bereit und willig erzeigen.

2.

[Marginalie am rechten Rand:] Rapport-Erstattung.

Alle Nachmittag soll einer von ihnen sowol zu dem Hohen Herrn Stadthauptmann, als zu denen Hohen Herren Verordneten, die den Monat-Tour haben, hinkehren, Rapport von den selbsteignen und seiner Collegen Verrichtungen abstatten, und fernere Befehle gewärtigen.

3.

[Marginalie am rechten Rand:] Patrouilles an Sonntagen.

An den Sonntagen soll je die Hålfte von ihnen, jedoch ohne Montur, und nur mit Stock und Seiten-Gewehr versehen, fleißig den Kehr durch alle Strassen der Stadt machen, und die Båttler oder andere Låufling, so sie antreffen, in der Stille ab- und zur Stadt hinausführen. / [S. 16]

25

4.

[Marginalie am linken Rand:] Streif allernåchst um die Stadt. Visitation der dortigen Wirths- und Schenkhåuser.

Sie sollen sich gefaßt halten, auf die ihnen etwan ertheilende Ordres hin, von Zeit zu Zeit in den allernächst um die Stadt gelegnen Bezirken zu streiffen, in die daselbst befindliche Wirths- und Schenkhäuser zu kehren, und dorten nachzufragen und zu sehen, was für Leute Aufenthalt finden. Bemerken sie etwas Unrichtiges; so ligt ihnen ob, die betrettende suspecte Personen dem Unterbeamteten des Orts zuzuführen, und ihne anzugehen, daß er auf der Stelle solche durch die bestellte Wache fortschaffen lasse; diejenige Wirthe oder sonstige Hauspatronen aber, die sich mit Beherbergen sothanen Gesindels verfehlen, haben sie dem Titulo Hohen Herrn Praesidenten der Patrouille-Kammer, oder dem Hohen Herrn Stadthauptmann unverweilt anzuzeigen.

5.

[Marginalie am linken Rand:] Verfahren mit unpatentirten Collectanten.

Da keine andere, als von hiesiger Hoher Obrigkeit patentirte Collectanten in den Privat-Håusern der Stadt Steuern einsammeln dörfen; als werden die Harschirs, falls ihnen hiesige oder fremde, nicht patentirte, Collectanten aufstossen, oder wann dergleichen ihnen verzeigt worden sind, und die solche in der Folge erhaschen, selbige alsogleich einem der Hohen Herrn Verordneten zur Untersuchung der Steur- und Båttel-Briefen zuführen, erwarten, was derselbe dieser Leuten halben disponiret, und die Befehle, so Er ihnen ertheilet, pünktlich vollziehen. / [S. 17]

6

[Marginalie am rechten Rand:] Consignation der aus der Stadt fortgeschafften Låuflingen. Sowol diese Steursammler, sie mögen mit oder ohne einen Steurpfenning aus der Stadt fortgeschaft werden, so wie auch andere Båttler und Vagabunden, welche sie, aus sich, zur Stadt hinausführen, sollen sie bey den Pforten consigniren, damit die Schildwache solche, falls sie wieder in die Stadt treten wollen, abweisen kann.

7.

[Marginalie am rechten Rand:] Aufsicht auf die Wache bey den Pforten, und auf die Båttelvögte.

Alle Vagabonden von zweydeutigem Aussehen, auf die sie stossen, mussen sie befragen, bey was für einer Pforte sie in die Stadt gekommen; solche, nachdem der Hohe Herr Stadthauptmann oder die Hohen Herren Verordneten ihrethalben das Nöthige verfüget, zu eben der Pforte wieder hinausführen, im Vorbeygang der Wacht vorweisen, und sie verwarnen, dergleichen Bursche nicht mehr in die Stadt hineinzulassen.

Darauf sowol, als auch, ob die Wache bey den Pforten Leute, die augenscheinlich nur um des Båttels willen zur Stadt kommen, ordentlich bey sich behalte, bis sie zum Zehrpfenning abgeholt werden; und ob auch die Båttelvögte ihre Pflicht erstatten, haben sie genaue Achtung zu geben, und jede dießfållige Versaumniß, welche von ihnen bemerkt wird, behörigen Orts unverschont anzuzeigen./ [S. 18]

8.

[Marginalie am linken Rand:] Verfahren mit Strassen-Båttlern.

Gewöhnliche Bättler, die sie auf der Strasse antreffen, führen sie ins Allmosen-Amt, um daß sie daselbst die Stunde des Zehrpfennings erwarten.

Die Båttelvögte haben zwar freylich die Obliegenheit, auf dergleichen Leute besonders zu spähen, und selbige bis zur Stunde des Zehrpfennings im Allmosen-Amt aufzuhalten; so wie auch dieselben allein alle die, welche den Zehrpfenning empfangen, vom Kloster weg- und zu den Pforten abführen.

Es ist aber darbey verstanden, daß wann kein Båttelvogt um die Weg sich findet, daß dann die Harschirs, welche auf fechtende Handwerks-Gesellen, oder gewöhnliche Båttler stossen, solche, wie oben bemeldt, ins Kloster führen.

9.

[Marginalie am linken Rand:] Abhebung des Gesperrs der Wagen.

An den Wochen-Markt-Tagen, wo die Zu- und Abfuhr der Wagen beträchtlich ist, sollen sie sich so vertheilen, daß immer eine genugsame Zahl von ihnen das Gesperr der Wagen verhüten, und die Fuhrleute zur Ordnung weisen kann.

10.

[Marginalie am linken Rand:] Verdoppelte Wachsamkeit zu Meßzeiten und an den Jahrmarkt-Tagen.

Zu Meßzeiten und an den Jahrmarkt-Tagen mussen sie ihre Sorgfalt verdoppeln; immer ein paar von ihnen an den Stellen, / [S. 19] wo das Gedräng am größten ist, gegenwärtig seyn, aller Unordnung und jedem Lärm sogleich begegnen, und bey erfolgenden Diebereyen oder andern Frefeln ihr möglichstes thun, den Thäter zu entdecken und aufzufangen.

11.

[Marginalie am linken Rand:] Anzeig, wann einer von ihnen aussert die Stadt versendet wird.

Keiner aus ihnen soll die Stadt verlassen, ohne daß er (wann die Eil ihm nicht zuläßt, es selbst zu thun) durch einen seiner Cameraden nicht sogleich den Titulo Hohen Herrn Stadthauptmann avisiren lasse, daß, von wem und wohin er seye aussert die Stadt beordert worden.

12.

[Marginalie am linken Rand:] Extra-Belohnung.

Jedesmal, daß sie aussert die Stadt geschickt werden, lauft ihnen ihre gewohnte Belohnung gleich fort; über das aus aber, sind ihnen pro einen Tag und eine Nacht 32. ß, wann sie aber nur den Tag allein zur Expedition brauchen, 24. ß geordnet; und sollen sie, bey zu erwarten habender Ahndung, für dergleichen Extra-Gånge weder mehrers fordern, noch auch abnehmen mögen. / [S. 20]

[3] Besondere Obliegenheiten derLand-Harschirs

1.

[Marginalie am linken Rand:] Wöchentlicher Streif.

[Marginalie am linken Rand:] 14 tågiger Rapport.

Sie sind gehalten, wöchtentlich einmal den ihnen angewiesenen District zu durchstreifen, und bey diesem Kehr dasjenige wol in Acht zu nehmen und in Ausübung zu bringen, was ihnen in dem VII. und VIIIten Artickel der allgemeinen Pflichtordnung vorgeschrieben ist; zumalen sie sich gefaßt halten müssen, bey ihrer 14tägigen Erscheinung vor der Kammer, hierum getreuen und zuverläßigen Rapport abzulegen.

2.

[Marginalie am linken Rand:] Abgeanderter Kehr-Anfang.

Ihre bemeldte Streifzuge sollen sie dergestalt einrichten, daß sie solche über jedesmal bey einem andern Ort anfangen, damit die Dorfwachen niemals wissen können, zu welcher Zeit sie eintreffen werden.

3.

[Marginalie am linken Rand:] Nachfrag wegen verdåchtigem Gesindel.

Auch haben sie sich sorgfåltig bey ihren Kehren zu erkundigen, ob in dem ihnen angewiesenen Bezirk oder in der Nachbarschaft desselben aussert oder in dem Canton von verdåchtigem Gesindel etwas verspürt, oder irgend eine Frefelthat von derley Pack verübt worden seye; hierbey aber sollen sie nicht je/ [S. 21] des leere und grundlose Geschwätz sogleich für wahr aufnehmen; sondern allem genau nachfragen, und immer bereit seyn, ihren Mann um den hinterbringenden Bericht anzeigen zu können.

4.

[Marginalie am rechten Rand:] Verzeichniß ihrer Streifzügen.

Damit aber die Kammer versichert seyn könne, daß sie ihre Streifzüge vorschriftmässig vollführen, sollen sie in die ihnen mitgebende Büchlein durch den ersten Vorgesetzten jedes Orts, den sie besuchen, verzeichnen lassen, daß und welchen Tags sie durchpaßirt.

[Marginalie am rechten Rand:] 14 tågige Einreichung desselben.

Dieses Büchlein soll jeder von ihnen alle 14. Tage ohnfehlbar zur Stadt bringen, und dem Herrn Sekretair der Commission einhändigen, damit derselbe solches durchgehen, und nachsehen kann, ob sie ihre Pflichten erstattet haben oder nicht; folglich in Fall gesetzt werde, hierüber die Löbliche Kammer behörig zu berichten.

5.

[Marginalie am rechten Rand:] Dienstleistung bey Markt-Anlåsen.

Bey Markt-Anlåsen in den Stådtchen und Flecken ihres Distrikts sollen sie sich allemal einfinden, und unter den Befehlen der Orts-Obrigkeit, oder des dortigen Unter-Beamteten zur Beybehaltung guter Ordnung, Festmachung und Handhab der Frefler und Widerspånnigen ihre besten Dienste anbieten und leisten. / [S. 22]

6.

[Marginalie am linken Rand:] Ueberlöhnung.

Sie haben in keinem Fall Ueberlöhnung weder zu fordern noch anzunehmen, als wann sie wegen Extra-Geschäften über Nacht sich in der Stadt aufhalten müssen, wo ihnen dannzumal, neben ihrem gewohnten Taglohn, eine Zulage von 18. & gereicht werden soll.

Druckschrift: StAZH III Ce 2/1 (b); 22 S.; Papier, 11.0 × 17.5 cm; (Zürich); (s. n.). **Edition:** SBPOZH, Bd. 6, Nr. 9, S. 101-122.

- ^a Beschädigung durch «Tintenklecks», ergänzt nach SBPOZH, Bd. 6, Nr. 9, S. 101-122.
- b Korrigiert aus: puukt.
- c Korrigiert aus: nnd.
- Laut Christoph Ebnöther wurde die Harschierordnung erst 1788 verabschiedet (Ebnöther 2013, S. 339, Anm. 1967). Dies lässt sich aber weder in den Ratsmanualen noch in den Protokollen der Patrouillenkommission nachweisen.

15